

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_1432

**LOG Titel:** Amtsfolge s. Gerichtsfolge

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

bekam sie Thore, Thürme und Mauern, 1515 hatte sie schon 2,531 Häuser, und seit der Zeit, besonders nach dem Falle von Antwerpen wuchs sie ungeheuer an, und hat seit 1658 ihren jetzigen Umfang, ihren Glanz aber bis in die Mitte des 18. Jahrh. behauptet, wo ihr Sinken mit dem Emporwachsen der britischen Städte und Hamburgs begann. Eine Festung ist sie nicht; ihr vorzüglichster Schutz bestand von jeher in der Inundation der umliegenden Gegend. Sie ist der Geburtsort vieler berühmten Männer und Künstler, deren Aufzählung zu weitläufig ausfallen würde; wir nennen hier nur die Namen Hooft, Rotgans, Broekhuizen, Spinoza, Ruysh. (Besonders nach J. Wagenaar, dem Tableau d'Amsterdam par *Wilsen Geisbeck* und, was die Fabriken betrifft, nach *Nemnichs* Beiträge Th. 1.) (Hassel.)

AMSTERDAM, II) in den Colonien außer Europa. 1) Insel in der Bai von Batavia, zu dem niederl. Gouvern. Batavia auf der Insel Java gehörig; es hat 1 Fort, mehrere Batterien, 1 Hospital und Waarenniederlagen, und wird häufig der Mannschaft fremder Schiffe, die auf der Rheebe anlegen, zum Aufenthalte angewiesen. 2) Fort und Comptoir der Niederländer auf der Insel Celebes am Meerbusen Sorongtello. (Hassel.)

AMSWARTNIR, ein See, auf dessen Eiland der Wolf Fenrir in Banden gehalten wird. S. Grimniss-Maal, Str. 21. und mit Bemerkungen hierüber in *Jduna* und *Hermode*, 1514 S. 119. *Nyerups* Edda, S. 42. (Gräter.)

AMT, (im Allgemeinen), kommt schon in den ältesten Urkunden für die Verwaltung, und den Verwaltungsort vor, und hat die vielseitigste Bedeutung vom Hochamt und Exämtern bis zum Schlichter-Amt herab erhalten. Der Verein von Junggenossen (Eischler-Amt) so wie jedes mit Verantwortung übertragene Geschäft, (Vormundschaft, Rechnungsführung) heißt Amt. In der Staatswissenschaft versteht man darunter 1) die einzelnen Dienststellen, welche bei den Staatsbehörden Statt finden (das Amt eines Rathes, Sekretärs), 2) die einzelnen Behörden, (Schau- Bau-Forst-Amt); 3) vorzugsweise die landesherrlichen Verwaltungsbehörden auf dem platten Lande, und den damit verbundenen Gerichtsfreis\*). Im Mittelalter war derjenige, welcher einem Kammergut vorstand, zugleich der Verwalter der landesherrlichen Gerechtsame, und der Richter über die Klagsachen im ganzen Umfange des Gutes und des damit verbundenen Hoheitsgebietes, dessen Grenze in den Forsten

noch jetzt nicht überall genau bestimmt sind. Ein solches Gut mit aller seiner Zubehör hieß Amt, und davon ward der Bestand an Länderei und Gefällen bei steigendem Geldverkehr gewöhnlich verpachtet, und wird nun bei steigenden staatswirthschaftlichen Erkenntnissen häufig vererbpachtet (Renterei-Domanialamt). Da auch zu Urtheilen und Berichten immer mehr gelehrte Kenntnisse erfordert wurden, so konnten die bloßen Wirthschaftsbeamten nicht mehr die Verwaltungs- und Gerichtssachen betreiben; für diese ward eine besondere Behörde niedergesetzt (Justizamt), wobei die Pachtbeamten entweder überhaupt, wenn sie Rechtsgelehrte waren, oder wenigstens in Verwaltungssachen Antheil zu haben pflegten; nun sind auch in neuerer Zeit deutsche Aemter gebildet, welche es blos mit den Verwaltungssachen ohne die Gerichtbarkeit zu thun haben. In diesen wirken, besonders im Württembergischen, die Amtsversammlungen, Gemeindegewählte unter dem Vorsitz des Amtmanns, mit. Den Aemtern standen oder stehen die stifts- und adeligen Gerichte zur Seite und ihre Gebiete bilden mit den Stadtgebieten die staatsrechtliche Eintheilung teutscher Lande. Bei neueren Eintheilungen hat man die Amtsgebiete nach Bevölkerung und Flächengehalt, unter sich und nach örtlichen Verhältnissen gleichmäßiger zu machen gesucht, und die in einanderlaufenden Grenzen und zerstreuten Gebietsheile in bessere Ordnung gebracht. In diesem Fall ist es rathsam, die Erhebung der Amtsgelälle gleichfalls zu verändern, weil die Unterthanen durch ihr Verhältniß zu der alten Renterei oder Domäne, auch mit dem alten Gericht in Verbindung bleiben. Im Nassauschen sind die sämtlichen Amtsgelälle in eine Geldabgabe verwandelt. Der Flächeninhalt wird, wenn nicht Dertlichkeiten Ausnahmen veranlassen, desto kleiner gemacht, je dichter die Bevölkerung ist; und wenn der Hin- und Hergang bei einem Amt nicht wol mehr als eines Tages Wert seyn darf, so würde ein Durchmesser von 3 DM. das höchste Nichtmaß für ein Amtsgebiet, und auf die teutsche DM. im Durchschnitt 2000 Einw. gerechnet, die Bevölkerung 18,000 Einw. betragen. Die alten Aemter sind gewöhnlich nicht so groß und volkreich; einige aber 4 — 6fach größer gewesen. (v. Bosse.)

Amt, (staatsrechtlich), abgeleitet und zusammengesetzt aus dem alten *Am bacht* (s. diesen Art.), besteht in dem Auftrage des Regenten in seinem Namen die zur Ausübung eines gewissen Zweigs der Staatsverwaltung nothwendigen Handlungen vorzunehmen, und wird im engern Sinn im Gegensatz der von Privatpersonen übertragenen Geschäfte nur bei Aufträgen des Staates (daher auch Staatsamt) gebraucht. Man hat in neuerer Zeit, vorzüglich seit von *Seuffert* in der Schrift von dem Verhältniß des Staates und der Diener des Staates gegen einander, (Würzburg 1793), und später durch *Gönners* Ansicht in der Schrift: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, (Landshut 1808), den Grundsatz aufgestellt, daß der Regent aus den vereinigten Staatskräften der Unterthanen alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, so auch die Leistung der nöthigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit zu fordern befugt, daß daher jeder Staatsdienst als Staatsverbindlichkeit zu betrachten sey.

\*) In vielen Gegenden der Schweiz nennt man Amt größere Landesbezirke oder auch Unterabtheilungen derselben. So z. B. das Amt Appenzel, Lenzburg; (vormalige ganze Grafschaften); dann aber auch wieder das obere, untere, äußere Amt der Grafschaft Appenzel über ein äußeres Amt (s. Zug, Canton); daher oft Amtmann für Landvogt oder Beamter überhaupt, und eben so in mehreren Gegenden Amtsmann, Amtsgenosse, Amtskind für Bürger oder Einwohner des Bezirks oder Amtes. — Im Amte seyn, sagt man in der Schweiz von denen Magistratspersonen, welche während eines gewissen bestimmten Zeitraumes Stellen bekleiden, zu deren abwechselnder Verwaltung zwei oder mehrere Personen bestellt sind. Daher die Benennung Amts-Schultheiß, Amts-Bürgermeister, wofür auch bisweilen regirender Schulth., Bürgerm. und so fort gebraucht wird. (Meyer v. Knonau.)